



Bauschutt und Bauabfälle

Was gehört dazu?

- Abbruchmaterial, mineralischer Bauschutt
- Betonabbruch
- Fliesen
- Gips
- Kies
- Mauerteile
- Sand
- Steine
- Verputz
- Ziegel

Was darf nicht dazu?

Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen sind gemäß Recycling-Baustoffverordnung jedenfalls das Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort zu trennen. Ist die Trennung vor Ort technisch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, muss die Trennung in einer Sortieranlage erfolgen. Jedenfalls sind gefährliche Abfälle vor Ort abzutrennen.

Wenn Bauschutt als Recycling-Baustoff aufbereitet werden soll, dürfen **Fliesen und Gips** nur in nicht relevanten Mengen enthalten sein. Gips ist auch auf der Deponie problematisch. Daher ist eine getrennte Sammlung zweckmäßig. Teilweise ist eine Abholung in speziellen Big-Bags von der Baustelle gegen Gebühr möglich oder Gipskartonreste können auch in manchen Altstoffsammelzentren abgegeben werden.

Dämmstoffe: Bei Mineralfasern/Mineralwolle kann es sich um Glaswolle, Steinwolle oder Schlackenwolle handeln. Diese Mineralwolle ist als gefährlicher Abfall anzusehen, wenn es sich um Mineralwolle, die vor 1998 hergestellt wurde, oder unbekannter Herkunft (z.B. aus Abbruchtätigkeiten) handelt. Eine Einstufung als nicht gefährlicher Abfall kann nur mit Nachweis erfolgen.

EPS-Platten (Styropordämmplatten) generell und XPS-Platten neuerer Erzeugung (ab 2009) sind nicht gefährliche Abfälle, welche in Hausmüllverbrennungsanlagen verbrannt werden können. XPS-Platten älterer Erzeugung (vor 2009) sind gefährliche Abfälle, da sie mit FCKW geschäumt wurden. Sie können nur in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle verbrannt werden.

Wohin kann Bauschutt gebracht werden?

- Abholung durch kommunale oder befugte private Abfallsammler oder Abfallbehandler
- Kleinere Mengen (PKW-Kofferraum) – Altstoffsammelzentrum

Wichtig: Bauschutt und Bauabfälle, insbesondere gefährliche Bauabfälle, müssen nicht vom Altstoffsammelzentrum übernommen werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde bzw. bei Ihrem Abfallverband.

Hinweis: Die Recycling-Baustoffverordnung 2016 zielt darauf ab, das Recycling der bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfälle zu fördern und eine hohe Qualität der hergestellten Recycling-Baustoffe sicher zu stellen. Mit der Verordnung werden die beim Abbruch von Bauwerken zu erfüllenden Anforderungen festgelegt, z.B. wie die Durchführung einer Schadstoff- und Störstofferkundung, ein geordneter und wertungsorientierter Rückbau von Bauwerken sowie eine ordnungsgemäße Trennung der angefallenen Abfälle vor Ort.

